

erledigt wurde, die Verwirklichungsfrist des Art. 88 Sch. u. K.-Ges. also von da an wieder lief, und weiter, daß die erste Entschädigungsforderung (von 5000 Fr.) auf ganz dieselben Tatsachen und Rechtsgründe gestützt wird wie die zweite; auch hieraus aber kann wieder ein Schluß darauf gezogen werden, daß die Forderung von 5000 Fr. mit jener von 20,000 Fr. nicht identisch ist. Gebriecht es aber sonach in tatsächlicher Beziehung an dem den Klägern obliegenden Beweise der Identität der vor der Betreibung eingeklagten Forderungen mit der in Betreibung gesetzten Forderung, so braucht die oben aufgeworfene grundsätzliche Frage: welche Wirkung diese Tatsache auf das Erlöschen der Betreibung hätte, nicht erörtert zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es ist somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 6. Dezember 1902 in allen Teilen bestätigt.

45. Urteil vom 22. Mai 1903 in Sachen

Neukomm, Kl. u. Ber.-Kl.,

gegen **Konkursmasse Bringolf, Bekl. u. Ber.-Bekl.**

Kollokationsstreitigkeit. Art. 250 Sch.- u. K.-Ges. — Verwirkung der Klage wegen Nichtanfechtung des Kollokationsplanes innert Frist.

A. Durch Urteil vom 27. Februar 1903 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: In Aufhebung des angefochtenen Urteils sei die Klage zuzulassen.

C. Der Vertreter der Beklagten hat in seiner Antwort auf die Berufungsschrift die Ausführungen dieser letztern bestritten, ohne indessen einen bestimmten Antrag zu stellen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger A. Neukomm hatte namens seiner Ehefrau Hortensia geb. Bringolf in dem über den Nachlaß seines Schwiegervaters eröffneten Schuldenrufe eine Forderung aus unverteiltm Muttergut im Betrage von 3062 Fr. 50 Cts. angemeldet. Diese Forderung wurde in dem hierauf über den Nachlaß eröffneten Konkurs vom Konkursamt, das die zum Inventar gemachten Anmeldungen ohne weiteres als Konkursangaben behandelte, mangels genügender Belege nicht anerkannt. Eine Anfechtung des — vom 11. bis 21. November 1902 aufgelegten — Kollokationsplanes durch den Kläger fand nicht statt. Dagegen reichte dieser am 22. Dezember 1902 eine Konkursanmeldung ein, in welcher er dieselbe Forderung wiederum geltend machte. Das Konkursamt teilte dem Vertreter des Klägers mit Schreiben vom gleichen Tage mit: Es betrachte die Eingabe als verspätet im Sinne des Art. 251 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.; es weise sie jedoch aus demselben Grunde, wie die erste Eingabe, d. h. mangels eines strikten Beweises, ab, und setze dem Kläger eine Frist von 10 Tagen vom 22. Dezember 1902 an zur Anfechtung des Kollokationsplanes (bezw. dieser Abweisung). Innert dieser Frist hat sodann der Kläger Klage eingereicht auf Anerkennung einer Forderung von 3000 Fr. und Kollokation in II., eventuell in V. Klasse. Die beklagte Konkursmasse trug auf Abweisung der Klage an und erhob hiebei in erster Linie die Einrede der Verwirkung der Klage. Während die I. Instanz (der Bezirksgerichtspräsident von Unterklettgau) mit Borentscheid vom 5. Januar 1903 diese Einrede abwies und demgemäß die Klage zuließ, mit der Begründung, die Beklagte könne sich, nachdem das Konkursamt selber dem Kläger Frist zur Klage angelegt habe, nicht mehr auf den Standpunkt der Verwirkung stellen, — ist die II. Instanz, an welche die Beklagte appellierte, zu ihrem eingangs mitgeteilten, die Klage abweisenden Entscheid gelangt aus folgenden Gründen: Die einzige Frage sei die, ob die Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes verwirkt sei. Hiebei könne die Beklagte alle Einwendungen geltend machen, namentlich auch die, die Verfügung des Konkursamtes, auf welche sich der Kläger stütze, sei ungültig. Nun sei der Kollokationsplan durch Nichtanfechtung innert nützlicher Frist

rechtskräftig geworden, und die Anfechtungsfrist habe nicht durch Zulassung einer nachträglichen Eingabe wieder aufleben können. Die Frist des Art. 250 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. gelte auch für einen Gläubiger, der eine Eingabe auf Grund eines Schuldenrufes gemacht habe. Gegen diesen Entscheid richtet sich die Berufung des Klägers mit dem aus Fakt. B ersichtlichen Begehren.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der Berufung ist gegeben: Der Streitwert übersteigt 2000 Fr.; auch liegt ein letztinstanzliches kantonales Haupturteil vor, da der Kläger mit seinem Anspruch endgültig a limine abgewiesen wird.

3. In der Sache selbst ist der Entscheidung der Vorinstanz beizutreten. Fraglich erscheint in erster Linie, ob die Beklagte dem Kläger noch die Einrede der Verwirkung entgegenhalten dürfe, nachdem das Konkursamt selber auf diese Einrede verzichtet hat. Diese Frage ist entgegen der ersten Instanz und im Sinne der Nichtgebundenheit der Konkursmasse an diesen Verzicht, zu beantworten. Einmal ist klar, daß das Konkursamt nach innen, den Gläubigern gegenüber, ohne Vollmacht einen solchen Verzicht nicht aussprechen konnte. Aber auch im Verhältnisse zum Kläger muß gesagt werden, daß der Verzicht für die Konkursmasse nicht verbindlich sein kann, weil er eine ungesetzliche und ungültige Verfügung in sich schließt. Allerdings hätte diese Verfügung auf dem Beschwerdewege angefochten werden können, und dies ist nicht geschehen; allein nachdem sie nun die Voraussetzung der Klage bildet, kann die Beklagte hier, im Prozesse, die Einrede der Ungültigkeit der Verfügung geltend machen. Daß aber diese Einrede begründet ist, ergibt sich aus folgendem: Gemäß Art. 234 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. sind bei der Liquidation einer ausgefallenen Verlassenschaft die infolge des Schuldenrufes bereits angemeldeten Gläubiger einer nochmaligen Eingabe enthoben. Die Anmeldung des Klägers beim Schuldenrufe ist also vom Konkursamte mit Recht als Konkurseingabe behandelt worden; über die Zulassung oder Nichtzulassung dieser Eingabe hatte sich das Konkursamt zu entscheiden. Das ist geschehen im Sinne der Nichtzulassung, und hiegegen lief dem Kläger die Anfechtungsfrist des Art. 250 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. Mit Nichtbenutzung dieser Anfechtungsfrist erwuchs der Kollokationsplan dem Kläger gegenüber in Rechts-

Kraft; er war in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt wie jeder andere Gläubiger, es war ihm gleich den andern Gelegenheit zur Anfechtung gegeben worden. Um eine verspätete Konkurseingabe im Sinne des Art. 251 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. handelte es sich bei der neuen Anmeldung vom 22. Dezember 1902 nicht, sondern um eine erneute Anmeldung derselben Forderung. Allerdings gehören auch nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen einer früheren Eingabe zu den — zulässigen — verspäteten Eingaben; allein auch eine solche Abänderung oder Ergänzung liegt in der fraglichen Eingabe keineswegs. Danach aber war die Verfügung des Konkursamtes durchaus ungesetzlich und unhaltbar und es kann daher der Kläger aus ihr auch keine Rechte ableiten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 27. Februar 1903 in allen Teilen bestätigt.

46. Urteil vom 28. Mai 1903

in Sachen **Bierbrauerei Alliberg**, Kl. u. Ber.-Kl., gegen
Schweizerische Volksbank, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Anfechtungsklage im Konkurse, Art. 288 Sch.- u. Konk.-Ges. Anfechtung eines zur Deckung eines Kredites bestellten Pfandrechtes, gegenüber dem Pfandgläubiger. — Legitimation der einzelnen Konkursgläubiger zur Anfechtung, Art. 260 und 250 Sch.- u. K.-Ges. Benachteiligung der Gläubiger.

A. Durch Urteil vom 7. März 1903 hat die I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.